

Minderung von Treibhausgasemissionen nach 2020

Bis 2030 will die EU ihre Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber 1990 senken und so ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen, die sie im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens eingegangen ist. In Bereichen, die nicht in den Geltungsbereich des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) fallen, bemühen sich die Mitgliedstaaten der EU gemeinsam um die Senkung dieser Emissionen. In den Bereichen Landnutzung und Forstwirtschaft sollte jeder Mitgliedstaat ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Emissionen und Emissionsabbau erzielen. Im Rahmen der Plenartagung im April soll das Parlament über vorgeschlagene Verordnungen zur Lastenteilung in den nicht zum EU-EHS gehörenden Bereichen nach 2020 und zu Emissionen bzw. Abbau von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) abstimmen. Zusammen mit der EU-EHS-Richtlinie, die kürzlich überarbeitet wurde, vervollständigen diese Verordnungen den Rechtsrahmen für die Klimapolitik der EU nach 2020.

Hintergrund

2014 legte der Europäische Rat die Klimaziele der EU für 2030 fest: Durch eine Senkung um 43 % im EHS-Bereich und eine Senkung um 30 % in den übrigen Bereichen (gegenüber 2005) sollen die Emissionen um 40 % (gegenüber 1990) gesenkt werden. Im April 2018 trat eine überarbeitete EHS-Richtlinie in Kraft, damit das Ziel des EHS-Bereichs umgesetzt wird. Bis 2020 werden die Maßnahmen zur Senkung der Emissionen in den nicht zum EHS gehörenden Bereichen durch die Entscheidung zur Lastenverteilung bestimmt.

Vorschläge der Europäischen Kommission

Am 20. Juli 2016 schlug die Kommission zwei Verordnungen für die Senkung der Emissionen in nicht zum EHS gehörenden Bereichen – u. a. Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft – nach 2020 vor. In der vorgeschlagenen **Lastenteilungsverordnung** wird für jeden Mitgliedstaat ein Emissionsziel festgelegt, damit bis 2030 in der ganzen EU eine Senkung um 30 % erzielt werden kann. Der vorgeschlagenen **LULUCF-Verordnung** zufolge müssten die Mitgliedstaaten über zwei Zeiträume von jeweils fünf Jahren zwischen 2021 und 2030 für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Emissionen und dem Abbau von Emissionen aus der Landnutzung sorgen. Außerdem sind darin Vorschriften für Rechnungslegungsvorschriften festgelegt, und es wird eine gewisse Flexibilität ermöglicht. Damit wird der Bereich der Landnutzung erstmals förmlich in die Klimapolitik der EU aufgenommen.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

In dem [Standpunkt](#) des Parlaments vom 14. Juni 2017 zur **Lastenteilungsverordnung** wird eine strengere lineare Verlaufskurve für 2021–2030, die mit dem Jahr 2018 beginnt, eingeführt und eine langfristige lineare Verlaufskurve für den Zeitraum nach 2030 hinzugefügt, wonach die Emissionen bis 2050 um 80 % gesenkt werden sollen. Am 13. September 2017 [änderte](#) das Parlament den Vorschlag für eine **LULUCF-Verordnung** so, dass die Verordnung auch für Emissionen und den Abbau von Emissionen aus bewirtschafteten Feuchtgebieten gilt. Um Anreize für die Verwendung von Holzprodukten und die CO₂-Aufnahme durch Totholz zu setzen, würden diese ebenfalls als CO₂-Abbau gelten. Nach 2030 sollte der CO₂-Abbau die Emissionen im Bereich der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft überschreiten.

Die vorläufige [Einigung im Trilog](#) über die **Lastenteilungsverordnung**, die am 21. Dezember 2017 erzielt wurde, gibt den Mitgliedstaaten den Weg zur Emissionssenkung vor, damit sie im Zeitraum 2021–2030 tatsächlich die Emissionen senken. Es werden Flexibilitätsmöglichkeiten eingeführt, etwa eine Sicherheitsreserve, eine stärkere Vorwegnahme, Gutschriften aus bewirtschafteten Waldflächen und Feuchtgebieten und Übertragungen zwischen den Mitgliedstaaten, ohne dass jedoch das übergeordnete Ziel der Emissionssenkung gefährdet wird. Mit der [vorläufigen Einigung](#) über die **LULUCF-Verordnung**, die

wiederum am 14. Dezember 2017 erzielt wurde, wird Flexibilität bei der Rechnungslegung für bewirtschaftete Wälder eingeführt, sofern die EU insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Emissionen und Emissionsabbau erzielt. Über die beiden vereinbarten Texte (die am 24. Januar 2018 vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Parlaments (ENVI) genehmigt wurden) muss nun in erster Lesung im Plenum abgestimmt werden.

Berichte für die erste Lesung: federführender Ausschuss: ENVI;
Lastenteilungsverordnung: [2016/0231\(COD\)](#);
 Berichtersteller: Gerben-Jan Gerbrandy (ALDE, Niederlande);
LULUCF-Verordnung: [2016/0230\(COD\)](#); Berichtersteller:
 Norbert Lins (PPE, Deutschland). Weitere Informationen
 finden Sie in den Briefings zu laufenden
 Gesetzgebungsverfahren der EU über die
[Lastenteilungsverordnung](#) und die [LULUCF-Verordnung](#).

